

Allgemeine Lieferbedingungen

Deutsche METROHM GmbH & Co. KG

I. Geltung

1. Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese allgemeinen Lieferbedingungen, soweit nicht schriftlich oder elektronisch etwas anderes von uns bestätigt ist.
2. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
3. Die allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

II. Angebot, Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend bis zur Annahme durch den Besteller.
2. Inhalt und Umfang der getroffenen Vereinbarungen richten sich nach unserer schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung. Bei Vertragsschluss getroffene mündliche Nebenabreden sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich oder elektronisch bestätigen.

III. Rechte an Unterlagen, Software-Nutzung

1. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir zulässigerweise Lieferungen übertragen haben.
2. Wir stellen dem Besteller von Analysengeräten verschiedene PC-Anwender-Programme (Software) zur Verfügung, die zur Steuerung von Analysengeräten und -systemen, sowie zur Datenauswertung, -speicherung und -weiterverarbeitung dienen. An dieser Software erhält der Besteller das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht zur Nutzung in Verbindung mit unseren Analysengeräten in unveränderter Form. Die Urheberrechte an der Software verbleiben bei uns. Der Besteller darf die Software weder verkaufen noch vermieten noch sonstwie an Dritte weitergeben, es sei denn für die Nutzung mit unseren Analysengeräten. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ist das Verändern oder Kopieren der Software als Ganzes oder in Teilen unzulässig, ausgenommen die Erstellung von Kopien zu Sicherheitszwecken.

IV. Preise

1. Die Preise gelten ab Werk zuzüglich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Haben wir die Aufstellung gelieferter Geräte übernommen und ist nichts anderes vereinbart, trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten und Auslösungen.
3. Wenn sich für Lieferungen mit einer vereinbarten Lieferfrist von mindestens sechs Wochen nach Abschluss des Vertrags die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nachweisbar verändern, sind wir berechtigt, eine entsprechende Preisänderung vorzunehmen.

V. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen für Lieferungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, unsere Rechnungen für Dienst- oder Werkleistungen sofort nach Zugang ohne jeden Abzug zahlbar.
2. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den uns die Bank für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 8-Prozentpunkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz. Wir sind außerdem berechtigt, einen uns nachweislich durch verspätete Zahlung entstehenden weiteren Schaden geltend zu machen.
3. Bei Zahlungsverzug sind wir ferner berechtigt, nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlung einzustellen.
4. Gegen unsere Zahlungsansprüche kann der Besteller nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten, entscheidungsreifen oder solchen Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht begründen, die auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände unserer Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden schon jetzt an uns abgetreten. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange er seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen. In diesem Fall ist der Besteller auf unser Verlangen verpflichtet, uns alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen, uns die Überprüfung des Bestands der abgetretenen Forderungen durch einen Beauftragten anhand seiner Buchhaltung zu gestatten sowie den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zur Zurücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, auch ohne vom Vertrag zurückzutreten; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies nicht ausdrücklich in schriftlicher oder elektronischer Form erklären. Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren freihändiger Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

VII. Fristen für Lieferungen; Verzug

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
3. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
4. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

VIII. Versand, Verpackung, Gefährübergang

1. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Wir bestimmen Transportart und Transportweg nach bestem Ermessen und versichern die Lieferung gegen die üblichen Transportrisiken auf Kosten des Bestellers.
2. Ab einem Bestellwert von EUR 100,- netto liefern wir frei Haus, inklusive Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei einem Bestellwert unter EUR 100,- berechnen wir für Bearbeitung, Verpackung und Transport eine Pauschale von EUR 27,50 netto.
3. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Besteller über, wenn die Ware zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Wenn der Versand aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr mit Zugang unserer Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

IX. Aufstellung, Inbetriebnahme, Einweisung

Für die Aufstellung, Inbetriebnahme und Einweisung gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) alle branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - b) die zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände, wie Hebezeug und andere Vorrichtungen,
 - c) Energie, Wasser in geeigneter Qualität einschließlich der Anschlüsse, Reagenzien in geeigneter Konzentration und Qualität einschließlich geeigneter Gebinde, Heizung, Beleuchtung und einen geeigneten Ablauf oder Ausguss,
 - d) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Aufstellungsstelle erforderlich sind.

2. Vor Beginn der Aufstellung müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungsstelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
 3. Verzögern sich die Aufstellung, Inbetriebnahme oder Einweisung durch nicht von uns zu vertretende Gründe, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen unseres Personals zu tragen.
 4. Der Besteller hat uns die Dauer der Arbeitszeit unseres Personals sowie die Beendigung der Aufstellung, Inbetriebnahme oder Einweisung unverzüglich zu bescheinigen.
 5. Die Inbetriebnahme und Einweisung, sowie besondere Leistungen zur Qualitätssicherung und Qualifizierung der gelieferten Geräte, die von uns auf Verlangen des Bestellers erbracht werden, werden dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt.
 6. Nach der Fertigstellung hat der Besteller die Lieferung unmittelbar nach deren Inbetriebnahme abzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.
3. Sind die vom Dritten gegen den Besteller wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte Lieferungen erhobenen Ansprüche berechtigt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten entweder die betreffenden Lieferungen so ändern oder austauschen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder für den Besteller ein Nutzungsrecht an den Lieferungen erwirken. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Im übrigen gelten für die Ansprüche des Bestellers die Bestimmungen des Abschnitts X. Nr. 4, 6 und 7 entsprechend.
 4. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung von ihm zu vertreten ist, insbesondere durch spezielle Vorgaben des Bestellers, eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
 5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Abschnitts X. entsprechend.

XII. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich unsere Schadensersatzpflicht auf 5 % des Werts desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Abschnitt VII. Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wenn wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen wollen, haben wir dies dem Besteller nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht.
3. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

X. Sachmängel

1. Der Besteller hat von uns gelieferte Analysegeräte unverzüglich nach der Aufstellung auf Mängel und vereinbarte Beschaffenheit zu untersuchen und uns offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach der Aufstellung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Innerhalb der Verjährungsfrist auftretende Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich oder elektronisch anzudeuten.
2. Im Fall ordnungsmäßiger und begründeter Mängelrüge des Bestellers werden wir nach unserer Wahl den Mangel selbst beseitigen oder mangelfreie Teile als Ersatz liefern. Ersetzte Teile werden unser Eigentum und sind an uns - Zug um Zug gegen Ersatzlieferung - zurückzugeben. Die Kosten der Nachbesserung oder Ersatzlieferung werden von uns getragen, mit Ausnahme der Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der Liefergegenstand nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist; diese Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
3. Wenn eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung mangelhafter Teile nicht möglich ist oder verweigert wird oder aus sonstigen von uns zu vertretenden Gründen innerhalb einer vom Besteller bestimmten angemessenen Frist nicht erfolgt oder fehlschlägt, kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag über die mangelhafte Lieferung zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
4. Bei Mängelrügen darf der Besteller Zahlungen nur zurückhalten, wenn über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann, und nur in einem Umfang, der in einem angemessenen Verhältnis zu dem gerügten Mangel steht. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, können wir vom Besteller Ersatz der uns entstandenen Aufwendungen verlangen.
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung, ungeeigneter Betriebsmittel, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung oder Änderung von Programmen durch den Besteller oder Dritte entstehen. Unsere Gewährleistung entfällt ferner für nicht reproduzierbare Softwarefehler.
6. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und Aufwendungsersatz, sowie auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, einschließlich Begleit- oder Folgeschadens, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder der Nichteinhaltung einer Garantie für die Beschaffenheit der Lieferung oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Im Fall durch einfache Fahrlässigkeit verursachter Sach- und Vermögensschäden ist unsere Ersatzpflicht jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
7. Die Bestimmungen gemäß Nr. 6 gelten entsprechend für direkte Ansprüche des Bestellers gegen unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

XI. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Sofern nichts anderes vereinbart, beschränkt sich unsere Verpflichtung, die Lieferung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen, auf das Gebiet der Europäischen Union.
2. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung der in Nr. 1 genannten Schutzrechte durch von uns erbrachte Lieferungen gegen den Besteller Ansprüche erhebt, hat uns der Besteller davon unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu verständigen, eine Verletzung nicht anzuerkennen und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorzubehalten. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.